

## Anwaltstag 2019

## Auf dem Weg in den Polizeistaat?

Reformen der Polizeigesetze aus anwaltlicher Perspektive

Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt, DAV, Berlin

In den Ländern stehen derzeit die Polizeigesetze auf dem Prüfstand. Bayern hat sein Polizeiaufgabengesetz (PAG) erheblich ausgebaut und mit dem Begriff der „drohenden Gefahr“ eine neue Kategorie in das Gefahrenabwehrrecht eingeführt. Die Veranstaltung des Ausschuss Gefahrenabwehrrecht hat dieses Gesetz auf dem Anwaltstag 2019 näher beleuchtet. Am Ende waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig: das Fragezeichen im Titel der Veranstaltung muss durch ein Ausrufezeichen ersetzt werden.

Zu Beginn referierte Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhlner über den Begriff der drohenden Gefahr. Er stellte das bisherige Modell um die konkrete Gefahr – also die hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens – dem neuen, drohenden Gefahr, gegenüber. Diese stellt das Vorbereitungsstadium unter Strafe und bedeute damit eine Vorverlagerung des Strafrechts. Die drohende Gefahr implementiere das Feindstrafrecht in die Polizeigesetze, so Achelpöhlner.

Rechtsanwalt Dr. Nikolaos Gazeas skizzierte ein weiteres Problem: Die Regelungen zum anwaltlichen Beistand im Polizeigesetz. Er konstatierte eine massive Verschiebung der Tektunik zwischen Sicherheit und Freiheit. Nach dem Bayrischen

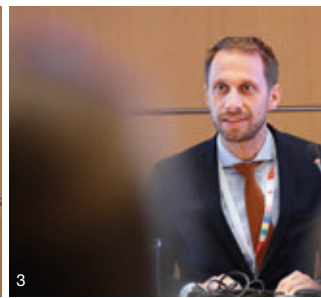
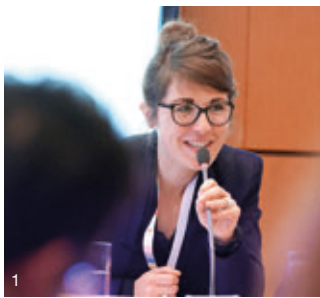
PAG kann bei Ingewahrsamnahme ein Anwalt kontaktiert werden. Verkannt werde, dass es nicht um Hilfsbedürftigkeit wie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen gehe. Der anwaltliche Beistand gebietet sich aufgrund der Freiheitsentziehung durch den Staat – genauso wie bei der Untersuchungshaft.

Erfreuliche Nachrichten berichtete er aus Nordrhein-Westfalen: dort ist es gelungen, den verpflichtenden anwaltlichen Beistand in das Gesetz zu verhandeln. Dies gehe auf Engagement auch seitens der Anwaltschaft zurück.

Rechtsanwalt Hartmut Wächter berichtete über seine Erfahrungen aus der Praxis mit dem Bayrischen PAG. Er zeigte sich konsterniert: gerade in Hinblick auf die Präventivhaft sei die Praxis undurchsichtig. Er berichtete von einem Vorfall in Schweinfurth, bei dem sechs Personen in Präventivhaft genommen wurden. Einen Anwalt haben sie – teilweise bei zwei Monaten Haft – nicht zu Gesicht bekommen. Wächter fasste zusammen: durch die Präventivhaft werden in Bayern die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft unterlaufen.

Hieran knüpfte Rechtsanwalt Franz Schindler an und berichtete von der verfassungsgerichtlichen Überprüfung des PAG. Das Gesetz ist Gegenstand verschiedener Klagen vor dem Landesverfassungsgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Problematisch gestalte sich die Möglichkeit der Geltendmachung insbesondere bei der Präventivhaft – fehle doch die persönliche Betroffenheit als Voraussetzung. So habe man versucht, die Betroffenen des Schweinfurth Vorfalls zu erreichen – vergeblich: Ein Auskunftersuchen von Kollegen wurde durch die Behörde mit Verweis auf den Datenschutz abgelehnt.

Die Veranstaltung schloss mit der Erkenntnis: Die Polizeigesetze haben sich in ihren Kompetenzen dem Verfassungsschutz angeglichen. Zu beobachten ist ein wechselseitiges Hochschrauben der Befugnisse. Es ist Aufgabe der Anwaltschaft dies kritisch zu begleiten. //



1 Lea Voigt

2 Wilhelm Achelpöhlner

3 Dr. Nikolaos Gazeas

4 Fragen aus dem Auditorium.

5 Hartmut Wächter

6 Franz Schindler

7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.